

4125 Riehen, 18. Februar 2025

David Moor
Fraktion Die Mitte / GLP

An: WD	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop: RS GR RI
Bem. / Frist:	19. Feb. 2025	Vis: PB
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Gemeinde Riehen
Bem. / Frist: CM 5427	Reg. Nr.: 22-26.650.01	Kop: Vis:

Interpellation zur anstehenden «Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion (...) betreffend Winterdienst auf der Allmend vor privaten Liegenschaften» (Geschäft Nr. 22-26.638.02) und dem «Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen» vom 22. November 1967 (RiE 727.200)

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge rund um die im Titel erwähnte Stellungnahme frage ich den Gemeinderat:

1. Wie wird und wurde die Einhaltung des im Titel erwähnten Reglements bezüglich private Schneeräumung auf «Trottoirs, für die Grundstückserschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen» (§ 3 - 5) kontrolliert?
2. Worum handelt es sich bei «für die Grundstückserschliessung nötige Wege» genau?
3. Was ist der Unterschied zwischen den in der gemeinderätlichen Stellungnahme erwähnten Anstössern/Anstösserinnen und (auch im Reglement explizit genannten) Eigentümern/Eigentümerinnen?
4. Wie oft und in welcher Höhe (Durchschnitt, Maximum, Minimum) bzw. Dauer (Durchschnitt, Maximum, Minimum) wurden seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des Reglements (17. November 2013) Bussgeld- bzw. Haftstrafen gemäss § 9 erlassen? Wie hoch bzw. lange können diese nach geltendem Recht maximal sein?

